

Beitrags- und Gebührenordnung zur Satzung

des Wasserbeschaffungsverbandes Wenden

Gem. § 19 der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Wenden (WBV) hat die Verbandsversammlung des WBV in ihrer Sitzung am 08.12.1995 folgende Beitrags- und Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Verbandsbeiträge

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband Beiträge (Verbandsbeiträge) zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben, seiner Verbindlichkeiten sowie zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich ist.
- (2) Beiträge werden erhoben für
 - a) den Anschluss an die Wasserversorgungsleitung (Anschlussbeitrag);
 - b) den Wasserbezug (Wassergeld, Grundgebühren);
 - c) besondere Leistungen:
 - Grundstücksanschlusskosten,
 - Verleih von Standrohren,
 - Kosten für Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung,
 - Kosten für Überprüfung und Inbetriebnahme der Hausinstallation.
- (3) Die Höhe der Beiträge und Gebühren ergibt sich aus dem Tarifblatt, welches dieser Satzung als Anlage beigefügt ist.

§ 2

Anschlussbeitrag

- (1) Für den Anschluss eines Grundstücks an das Versorgungsnetz des WBV hat der Grundstückseigentümer oder sonstige Anschlussnehmer dem WBV als Beitrag zu den Kosten der Herstellung oder Verbesserung der Wasserversorgungsanlagen unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Verlegung einen nicht rückzahlbaren Anschlussbeitrag zu leisten.
- (2) Der Anschlussbeitrag setzt sich zusammen aus einem Nutzungsbeitrag und einem nach der Grundstücksgröße bemessenen Grundstücksbeitrag.
- (3) Der Nutzungsbeitrag bemisst sich nach Art der Nutzung, Anzahl der Wohneinheiten sowie der Nutzfläche des anzuschließenden Gebäudes. Als Wohneinheit gilt, unabhängig von der Größe, jede selbständige Wohnung (auch Einliegerwohnung). Bei Häusern mit zwei Wohnungen ist der Nutzungsbeitrag im Grundstücksbeitrag enthalten. Für weitere Wohneinheiten wird deren Nutzfläche zugrundegelegt; gleiches gilt für gewerblich genutzte Räume in überwiegend zu Wohnzwecken dienenden Gebäuden. Bei Gebäuden, die nicht überwiegend Wohnzwecken dienen, wird die gesamte Nutzfläche zugrundegelegt.
- (4) Maßgebend für die Berechnung des Grundstücksbeitrages ist die katastermäßige Größe des anzuschließenden Grundstücks. Es werden mindestens 600 qm zugrundegelegt.

Als Grundstücksfläche gilt die Fläche von der Erschließungsanlage (Straße) oder der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m, es sei denn, dass eine größere Fläche baulich oder gewerblich genutzt wird oder durch einen Bauleitplan andere nutzbare Flächen festgesetzt sind.

Wird das Grundstück von mehreren Erschließungsanlagen erschlossen, wird die Straße mit der längsten Grundstücksfront zugrundegelegt.

Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Bezeichnung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine eigene Hausnummer zugeteilt ist.

- (5) Ist ein Grundstück bereits ordnungsgemäß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen, wurde aber nur für einen Teil des Grundstücks, für ein bestimmtes Gebäude oder eine bestimmte Nutzung ein Anschlussbeitrag entsprechend den jeweils gültigen Regelungen gezahlt, gilt folgendes:

Bei einer wesentlichen Erhöhung der Leistungsanforderung erfolgt eine Neuberechnung und Nacherhebung des Anschlussbeitrages nach dem zum Zeitpunkt der Änderung gültigen Beitragssatz.

Bei überwiegend nicht zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden liegt die wesentliche Erhöhung bei einer Steigerung des Wasserverbrauchs um ein Drittel gegenüber dem Zeitpunkt der letztmaligen Zahlung eines Anschlussbeitrages.

Bei zu Wohnzwecken dienenden Gebäuden wird ein Anschlussbeitrag für jede neue Wohneinheit entsprechend deren Nutzfläche nacherhoben.

Eine Nacherhebung erfolgt ebenfalls entsprechend bei Nutzungsänderungen, sowie bei anderer Grundstücksaufteilung (Vergrößerung oder Teilung der wirtschaftlichen Einheit).

Wurde der Beitrag als Pauschalbetrag für einen Grundstücksanschluss gezahlt, ist damit der Anschlussbeitrag für eine Grundstücksgröße von 600 qm sowie die zum Zeitpunkt der damaligen Beitragserhebung zugrundegelegte (vorhandene) Nutzung abgegolten; es sei denn, zum Zeitpunkt der Erhebung wurde nachweislich eine größere Grundstücksfläche im Zusammenhang mit der Wasserversorgung baulich genutzt. Dies gilt nicht bei einer Teilung des Grundstücks oder Nutzung eines Grundstücksteilstücks als selbständige wirtschaftliche Einheit. Absatz 4 gilt entsprechend.

- (6) In folgenden Fällen ist der WBV berechtigt, eine abweichende Berechnung des Anschlussbeitrages vorzunehmen, insbesondere eine höhere Beteiligung an den Baukosten nach Abs. 1 zu verlangen:
- a) ein Grundstück erhält mehrere Anschlüsse (§ 13 Abs. 6);
 - b) über eine Anschlussleitung sind anzuschließen
 - mehr als 10 Wohneinheiten,
 - Grundstücke über 2.000 qm Größe,
 - Gebäude mit einer Nutzfläche über 1.000 qm;
 - c) die Aufwendungen für die Erschließung eines in sich abgeschlossenen Baugebietes werden durch den gültigen Beitrag nicht gedeckt;
 - d) für einen abgegrenzten Versorgungsbereich ist vom WBV eine Druckerhöhungsanlage zu bauen und zu betreiben;

Soll der WBV auch Löschwasser für den Objektschutz bereitstellen, ist hierzu eine besondere Vereinbarung zu schließen.

- (7) Ist vor Verlegung der endgültigen Versorgungsleitung auf Verlangen des Anschlussnehmers die Herstellung eines Provisoriums erforderlich, sind die

gesamten damit zusammenhängenden Kosten dem WBV zu erstatten; auf Verlangen des WBV sind diese Kosten vom Anschlussnehmer vorzufinanzieren. Als Herstellungskosten gelten die am Tage der Ausführung jeweils gültigen Kosten für Material, Löhne und Fremdleistungen zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 vom Hundert.

- (8) Der Anschlussbeitrag für Grundstücke, die
- ausschließlich mit Garagen bebaut werden (bis höchstens fünf Garagen),
 - nur land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden,
 - weder gewerblich noch baulich genutzt werden (z.B. Plätze, Brunnen)

wird mit einer Grundstücksgröße von pauschal 300 qm berechnet.

Absatz 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass bei einer erforderlichen Neuberechnung der Anschlussbeitrag für eine Fläche von 300 qm abgegolten ist.

- (9) Eigentumsrechte erwerben Mitglieder oder Anschlussnehmer durch Zahlung eines Anschlussbeitrages oder der Anschlusskosten nicht.

§ 3

Erhebung und Fälligkeit des Anschlussbeitrages

- (1) Über den Anschlussbeitrag ergeht ein Beitragsbescheid.
- (2) Beim Neuanschluss von Grundstücken ist der Beitrag fällig vor Beginn der Arbeiten des WBV für den Anschluss; dieser wird erst nach Eingang des Anschlussbeitrages erstellt.
- (3) Im Falle des § 2 Abs. 5 ist der Beitrag fällig vier Wochen nach Zugang des Bescheides.
- (4) Bei Erschließung von in sich abgeschlossenen oder klar abgrenzbarer Bereiche kann der WBV Abschläge auf die Anschlussbeiträge in Höhe des Grundstücksbeitrags (§ 2 Abs. 4) erheben, sobald die Versorgungsleitung betriebsfertig verlegt ist und die Grundstücke bebaubar sind. Der Anschlussbeitrag ist in diesem Fall vier Wochen nach Zugang des Bescheides fällig. Sollte später noch ein Nutzungsbeitrag (§ 2 Abs. 3) zu erheben sein, ist dieser entsprechend Abs. 2 fällig.

§ 4

Wassergeld und Grundgebühr

- (1) Der Beitrag (Wassergeld) wird nach der Menge des verbrauchten Wassers berechnet, das der Wasserversorgungsanlage vom angeschlossenen Grundstück abgenommen wird.
- (2) Pro Wasserzähler und je angefangenem Kalendermonat wird eine monatliche Grundgebühr erhoben, die nach der Größe des eingebauten Wasserzählers bemessen ist. Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Einbau des Wasserzählers.
- (3) Zahlungspflichtig ist, wer im Erhebungszeitraum Grundstückseigentümer ist, sowie daneben auch der Wasserabnehmer (z.B. Mieter). Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers zahlungspflichtig.
- (4) Beim Wechsel des Grundstückseigentümers geht die Zahlungspflicht im laufenden Erhebungszeitraum auf den neuen Eigentümer über. Solange der

Eigentumswechsel dem Verband nicht vorschriftsmäßig gemeldet wird (§ 38 Abs. 4 Wasserbezugsordnung)), haften beide gesamtschuldnerisch.

- (5) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (6) Der Beitrag und die Grundgebühr sind innerhalb von zwei Wochen nach dem Ablesen bzw. nach Aufforderung fällig.
- (7) Der WBV ist berechtigt, der Gemeinde für die Berechnung der Entwässerungsgebühren den Wasserbezug des Anschlussnehmers mitzuteilen.
- (8) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Möglichkeit der Benutzung des betriebsfertig hergestellten Grundstücksanschlusses. In Fällen der unerlaubten Wasserentnahme entsteht die Zahlungspflicht mit Beginn der unerlaubten Entnahme.

§ 5

Hausanschlusskosten

- (1) Für die Herstellung eines Grundstücks- oder Hausanschlusses erhebt der WBV vom Grundstückseigentümer oder dem Antragsteller die tatsächlich entstandenen Kosten (Material, Löhne, Kosten für Arbeiten Dritter) zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von 10 vom Hundert durch Kostenbescheid.
- (2) Eine endgültige Bescheiderteilung erfolgt im Regelfall nach Fertigstellung des Anschlusses. Die Kosten sind fällig vier Wochen nach Zugang des Kostenbescheides.
- (3) Die Herstellung des Anschlusses kann von der Zahlung eines Vorschusses abhängig gemacht werden.

§ 6

Zahlungsverzug, Ratenzahlung, Erlass, Widerspruch

- (1) Bei Zahlungsverzug gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VerwVG NW) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Über Anträge auf Stundung oder Ratenzahlung entscheidet der Vorstand.
- (3) Über den Erlass von Beiträgen für besondere kulturelle oder soziale Einrichtungen entscheidet der Vorstand; bei Beträgen von über 2.000 € die Verbandsversammlung.
- (4) Über Widersprüche gegen Bescheide des WBV entscheidet der Vorstand

§ 7

Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.1996 in Kraft.

Wenden, 08.12.1995
gez. Jung
Verbandsvorsteher